TOP

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	12.04.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	209/2016-5
Stand	08.03.2016

Betreff Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 07.03.2016 betr. Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung durch flexiblere Gestaltung der "Verordnung über die Mindestgrößen von Förderschulen"

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel beschließt, die Landesregierung Nordrhein-Westfalen aufzufordern, die Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenverordnUng), insbesondere für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen dahin gehend zu ändern, dass Städte, deren Förderschulen 72 bis 144 Schülerinnen und Schüler besuchen, selbst entscheiden können, ob sie ihre Förderschule weiter betreiben wollen oder nicht.

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel beauftragt die Verwaltung diese Forderung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, den schulpolitischen Sprechern aller Kreistags- und Landesfraktionen, allen Landtagsabgeordneten des Rhein-Sieg-Kreises und dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis zu bringen.

Sachverhalt

Nach dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz und der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) vom 16.10.2013, wird für die Aufrechterhaltung einer Förderschule eine Mindestgröße von 144 Schülerinnen / Schülern gefordert. Da die Verbundschule Uedorf mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Sprache diese Mindestgröße nicht erreicht hat und um den Fortbestand der Verbundschule weiterhin sicherzustellen, wurde im November 2014 ein Kooperationsvertrag mit der Drachenfelsschule Königswinter geschlossen.

Vor dieser Neureglung wurden in NRW Schulen für Lernbehinderte erst bei Unterschreitung einer Schülerzahl von 72 geschlossen. Über eine Ausnahmeregelung wurde es dem Schulträger zudem ermöglicht, eine Schule für Lernbehinderte mit einer Schülerzahl zwischen 72 und 144 Schülerinnen fortzuführen.

Durch die geltende Mindestgrößenverordnung ist das Wahlrecht der Eltern von Förderschülern mit dem Förderschwerpunkt Lernen eingeschränkt. Gemäß § 20 Abs. 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW-SchulG) findet die sonderpädagogische Förderung in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen. Aufgrund der Tatsache, dass immer mehr Förderschulen aufgrund der Mindestgrößenverordnung geschlossen werden, ist eine wohnortnahe Beschulung an einer Förderschule nicht mehr gewährleistet.

Ergänzend hierzu wird auf den als Anlage beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis90/ Die Grünen verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag